

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40509/2025

Warendorf, 08.08.2025

Die Bürgerwind Elve GmbH & Co. KG, Harkotten 2, 48336 Sassenberg hat einen Antrag gemäß § 16 b (7) BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien) zur Änderung des Anlagentyps der bereits genehmigten Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Sassenberg, Flur 134, Flurstück 19 für WEA1 und auf dem Grundstück Gemarkung Sassenberg, Flur 135, Flurstück 87, 88 für WEA3 vorgelegt.

Antragsgegenstand ist das Austauschen des Anlagentyps von Vestas V172-7.2 zu Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6.800kW, Nabenhöhe 179m, Rotorradius 87,5m und Gesamthöhe 266,5m für WEA 1 und WEA 3.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde u.a. eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Die beiden WEA wurden mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 26.09.2024, Az 63-40718/2023 genehmigt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermann